Gemeindeverwaltung
Administration communale

AMEL

Ostbelgien

Reçu le
29 AVR. 2026

Wallonie – Le Gouvernement
François Desquesnes - Vice-Président et
Ministre des Pouvoirs locaux
Rue d'Harscamp 22

5000 – NAMUR

AMEL, le 22 avril 2026

Notre référence : JL/12482 Service : Direction Personne à contacter : LENTZ Jochen
☎ 080/348112

OBJET : Institution provinciale : note d'orientation (Vos réf. : FD/MP/BC/mj20251218)

Nous faisons suite à votre courrier du 22 décembre 2025 (référence: FD/MP/BC/mj20251218) et nous nous permettons de vous transmettre par la présente la décision du Conseil communal du 21 avril 2026 à ce sujet, pour information et suite à donner.

Veuillez agréer, Monsieur le ministre, l'assurance de notre considération très distinguée.

Par le Collège:

Le Directeur général,

J. LENTZ

Le Bourgmestre,

E. WIESEMES

Wittenhof, 9
B-4770 AMEL

Internet: www.amel.be
E-Mail: info@amel.be

Tel: 080 34 81 10
Fax: 080 34 81 11

Belfius: 091-0004090-45
IBAN: BE44 0910 0040 9045
BIC: GKCC BEBB

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates/Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de

4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung

SITZUNG vom 21. April 2026

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., ~~DURBEN S.~~, SPIES P., ~~MERTES S.~~, COMOTH E., MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A., WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., ~~GALLO L.~~, GRÄFE-KOHN C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur geplanten Provinzreform der Wallonischen Region

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;
Aufgrund der koordinierten Gesetze vom 18.07.1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten;
Aufgrund des Sondergesetzes vom 06.01.2014 über die 6. Staatsreform, mit dem der Deutschsprachigen Gemeinschaft zeitgleich zu den anderen Gemeinschaften in erheblichem Maße Zuständigkeiten übertragen wurden;
In Erwägung des weiteren Autonomieausbaus der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die sukzessive Übertragung der Ausübung von Zuständigkeiten der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 139 der Verfassung;
In Erwägung der einzigartigen Situation der Provinz Lüttich seit der Auflösung der Provinz Brabant im innerbelgischen Staatsgefüge. Die Provinz Lüttich ist die einzige untergeordnete Behörde bzw. politische Körperschaft, deren Gebiet sich über zwei Sprachgebiete erstreckt und als untergeordnete Behörde sowohl der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft als auch der Deutschsprachigen Gemeinschaft fungiert;
In Erwägung, dass die Provinz Lüttich in der Folge zeitgleich mehreren übergeordneten Aufsichtsbehörden unterliegt: der Föderalbehörde für die föderalen Zuständigkeiten, der Französischen Gemeinschaft für die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im französischen Sprachgebiet, der Wallonischen Region für die regionalen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im deutschen Sprachgebiet und die regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, im deutschen Sprachgebiet;
In Erwägung, dass die Provinz Lüttich vor allem in den Bereichen tätig ist, die zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören und in denen letztere bereits selbst tätig ist, insbesondere Unterricht, Soziales, Tourismus, Kultur und Wohnungswesen. In diesen Bereichen kann die Provinz nicht mehr tätig werden, wenn Doppelangebote vermieden werden sollen;
In Erwägung, dass die Provinz Lüttich gemäß der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch einen Großteil ihrer Veröffentlichungen und Korrespondenzstücke in zwei Sprachen gewährleisten muss, verbunden mit dem hiermit einhergehenden Verwaltungsaufwand;
In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Provinz Lüttich Pflichtaufgaben in Bereichen erteilen kann, die ihr die Wallonische Region ihrerseits entzogen hat, zum Beispiel im Bereich Wohnungswesen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft könnte der Provinz auch Pflichtausgaben

auferlegen, für die sie keine Finanzierung durch die Wallonische Region erhält;
In Erwägung der Kleinheit des Einzugsgebiets der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das dem deutschen Sprachgebiet entspricht;
In Erwägung, dass die Wallonische Regierung die Schaffung neuer suprakommunaler Organe und eine neue Aufteilung der Aufgaben beabsichtigt, die bisher die Provinzen wahrgenommen haben, zwischen den Gemeinden, suprakommunalen Organen und den übergeordneten Behörden;
In Erwägung, dass die Wallonische Region nicht mehr über die Zuständigkeit über die Organisation der Gemeinden im deutschen Sprachgebiet verfügt, sondern dass ausschließlich die Deutschsprachige Gemeinschaft hierfür zuständig ist. Jegliche Neuaufteilung durch die Wallonische Region von Aufgaben zwischen Gemeinden, suprakommunalen Organen und den übergeordneten Behörden, die die Gemeinschaftszuständigkeiten und die regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, betreffen, würden im deutschen Sprachgebiet nicht anwendbar sein. Dies hieße in der Folge, dass ein suprakommunales Organ im deutschen Sprachgebiet, das mit Aufgaben betraut würde, die Gemeinschaftszuständigkeiten und die regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, betreffen, nur mit dem Einverständnis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen könnte;
In Erwägung, dass jegliche Reform oder Übertragung von Provinzzuständigkeiten auf dem deutschen Sprachgebiet keinerlei negative finanzielle Auswirkungen auf die lokalen Behörden haben darf;
In Erwägung, dass der Zugang der lokalen Behörden zu relevanten übergeordneten Dienstleistungen wie Einkaufszentralen, Verwaltungskursen, o.Ä., die derzeit durch die Provinz Lüttich organisiert werden, auch zukünftig gewährleistet bleiben soll;
In Erwägung des Schreibens des Vizeministerpräsidenten und Ministers für Raumordnung, Infrastruktur, Mobilität und lokale Behörden der Wallonischen Region, François DESQUESNES, vom 22.12.2025, in dem dieser die Gemeinden über die geplante Provinzreform der Wallonischen Region informiert und sie dazu auffordert, bis zum 01.05.2026 hierzu Stellung zu beziehen;
In Erwägung, dass die Ministerpräsidenten der Wallonischen Region, Adrien DOLIMONT, und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Oliver PAASCH, am 10.10.2024 vereinbart haben, einen Lenkungsausschuss und gemischte Arbeitsgruppen einzurichten, die mit der Aushandlung neuer Zuständigkeitsübertragungen von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere im Bereich der provinzialen Zuständigkeiten, beauftragt sind. Am 03.07.2025 bestätigten beide Regierungen in einer gemeinsamen Regierungssitzung den Grundsatz der Zuständigkeitsübertragung;
In Erwägung der Absprache der Bürgermeister des deutschen Sprachgebiets im Rahmen des Arbeitstreffens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Bürgermeistern und Generaldirektoren vom 05.02.2026 hinsichtlich einer einheitlichen Beantwortung der Anfrage von Minister François DESQUESNES;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Nach eingehender Diskussion;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Regierung der Wallonischen Region in Beantwortung des Schreibens von Vize-Ministerpräsident François DESQUESNES vom 22.12.2025 aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Übertragung aller Provinzzuständigkeiten der Wallonischen Region im deutschen Sprachgebiet, hierunter alle einschlägigen fiskalen Aspekte, an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu vollziehen. Auf die Schaffung neuer suprakommunaler Organe

auf dem deutschen Sprachgebiet soll verzichtet werden.
Artikel 2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzufordern, zu gewährleisten, dass die entsprechende Übertragung der Provinzzuständigkeiten keinerlei negative finanzielle Auswirkungen für die lokalen Behörden haben darf.
Artikel 3. eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses in der vorgesehenen Frist dem Vizeministerpräsidenten und Minister für Raumordnung, Infrastruktur, Mobilität und lokale Behörden der Wallonischen Region, François Desquesnes, und dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Oliver PAASCH zu übermitteln.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

LENTZ J.

Der Bürgermeister,

WIESEMES E.